

Gemeinde	Briefwahlvorstand Nr.
Kreis	Wahlkreis Nr.

Wahlniederschrift

Über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Wahl zum Hessischen Landtag

am

1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:¹⁾

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

2. Zulassung der Wahlbriefe:

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen, die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, daß ihm von der Gemeindebehörde Wahlbriefe sowie
- eine Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- übergeben worden ist - sind -.
- 2.4 Ein von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmtes besitzendes Mitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Wahlscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem besitzenden Mitglied zur Beschlußfassung nach Abschnitt 2.6 aufbewahrt.

2.5 Eine von der Gemeindebehörde beauftragte Person überbrachte um [] Uhr weitere [] Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden
 keine
 insgesamt [] Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

[]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahrschein beigelegt hat,
[]	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
[]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
[]	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahrschein enthalten hat,
[]	Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahrschein nicht unterschrieben hat,
[]	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
[]	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,
[]	Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden [] Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlaß der Beschlußfassung der Wahrschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren, wurde die Wahlurne um [] Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.
Die Zählung ergab [] Wahlumschläge
(=Wählerinnen und Wähler [B] ; zugleich [B 1]).

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Danach wurden die Wahrschein gezählt.
Die Zählung ergab [] Wahrschein.

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahrschein stimmte

- überein
- nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1
- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
 - b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
 - c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten sowie
 - e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

- 3.4.2
- Die beisitzenden Mitglieder, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihr oder ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurde. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie Landeslisten abgegebenen Stimmen und die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

- 3.4.3
- Sodann übergab das beisitzende Mitglied, das den nach b) gebildeten Stapel unter Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

- 3.4.3.1
- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

- 3.4.3.2
- Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis.

- 3.4.4
- Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 vertiefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5
- Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen, nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

- 3.4.6
- Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

- 3.5
- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Briefwahlergebnis mündlich bekannt.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammeln:

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ²⁾

B = Wählerinnen und Wähler insgesamt (zugleich B 1, vgl. Abschnitt 3.2 a)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) ³⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<input type="text"/> C	Ungültige Wahlkreisstimmen			
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Partei/Wählergruppe/Kennwort - laut Stimmzettel -			
<input type="text"/> D 1				
<input type="text"/> D 2				
<input type="text"/> D 3				
<input type="text"/> D 4				
<input type="text"/> D 5				
<input type="text"/> D 6				
<input type="text"/> D 7				
<input type="text"/> D 8				
<input type="text"/> D 9				
<input type="text"/> D 10				
<input type="text"/> D 11				
<input type="text"/> D 12				
<input type="text"/> D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt			

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten ⁴⁾					
E	Ungültige Landesstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe - laut Stimmzettel -				
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
F 5	5.				
F 6	6.				
F 7	7.				
F 8	8.				
F 9	9.				
F 10	10.				
F 11	11.				
F 12	12.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt				

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung¹⁾
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt⁵⁾.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁶⁾ übertragen und auf schnellstem Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder, anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben

Ort und Datum

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um Uhr diese Wahl Niederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden ¹⁾ übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind¹⁾,
- die Wahlurne(n) - mit Schloß und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind

³⁾ Summe C + D muß mit B übereinstimmen

⁴⁾ Summe E + F muß mit B übereinstimmen.

⁵⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁶⁾ Nach dem Muster der Anlage 17 zur Landeswahlordnung.